

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1943)

Artikel: Verwaltungsbericht der Sanitäts-Direktion des Kantons Bern

Autor: Mouttet, H. / Moeckli, G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417291>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VERWALTUNGSBERICHT

DER

SANITÄTS-DIREKTION

DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1943

Direktor: Regierungsrat Dr. **H. Mouttet**
Stellvertreter: Regierungsrat **G. Moeckli**

I. Gesetzliche Erlasse und Kreis-schreiben

a) **Gesetzliche Erlasse** wurden auf unsern Antrag folgende angenommen:

1. das *Reglement des Helene-Welti-Fonds* vom 9. März 1943. Dieses Reglement wurde im Einverständnis mit dem Willensvollstreckter der nachgenannten Erblasser, Prof. Dr. Rennefahrt in Bern, in Ausführung folgender testamentarischen Anordnungen erlassen, nämlich:
 - a) einer letztwilligen Verfügung des am 8. März 1940 gestorbenen Dr. Friedrich Emil Welti vom 31. Oktober 1939, worin der Erblasser den Staat Bern zuhanden eines unter der Bezeichnung «Helene-Welti-Fonds» zu verwaltenden Spezialfonds als Nacherben für einen Drittel seines Vermögens eingesetzt hat;
 - b) einer letztwilligen Verfügung der am 14. Juli 1942 gestorbenen Vorerbin Frau Helene Welti-Kammerer vom 16. Februar 1941, wodurch in Bestätigung der Nacherbeneinsetzung von Dr. Friedrich Emil Welti ein Drittel von dessen Vermögen dem Helene-Welti-Fonds zugewiesen worden ist.

Dieser Helene-Welti-Fonds dient nach dem Willen der vorgenannten Erblasser:

- aa) den gemeinnützigen Zwecken der «Bernischen Liga gegen die Tuberkulose»;
- bb) den gemeinnützigen Zwecken des bernischen Hilfsbundes für chirurgische Tuberkulose;

cc) der Förderung der Stiftung «Rotkreuzanstalten für Krankenpflege Lindenhof in Bern» des Schweizerischen Roten Kreuzes.

Je ein Drittel der Erträge dieses Fonds sind alljährlich den drei genannten Institutionen zur bestimmungsgemässen Verwendung zu überweisen, worüber sie unserer Direktion jedes Jahr Bericht und Rechnung zu unterbreiten haben.

Das Vermögen dieses Fonds wird von der Hypothekarkasse des Kantons Bern verwahrt und verwaltet. Dieses beträgt auf den 31. Dezember 1943 Fr. 1,301,141.80, wovon Fr. 790,021.80 Guthaben im Spezialfonds-Kontokorrent der Hypothekarkasse und Fr. 511,120 Kurswert der nicht verkauften Wertpapiere;

2. die *interkantonale Vereinbarung betreffend die Kontrolle der Heilmittel* vom 28. Mai 1942, welche vom Grossen Rat des Kantons Bern am 10. Mai 1943 und vom schweizerischen Bundesrat gestützt auf Art. 7 der Bundesverfassung am 4. Juni 1943 genehmigt wurde. Gemäss Art. 10 ist diese Vereinbarung mit der Annahme durch zwölf Kantone am 20. Mai 1943 in Kraft getreten. Seither sind alle schweizerischen Kantone der Vereinbarung beigetreten. Sie ersetzt die bisherige Vereinbarung vom 23. Januar 1900/23. März 1934, welcher der Kanton Bern den 24. September 1908 auf 1. Januar 1909 beigetreten ist. Die neue Vereinbarung ist absichtlich allgemein gehalten, damit sie den Kantonen ermöglicht, ihre Bewilligungspraxis auf dem Gebiete des Heilmittelwesens weitgehend zu vereinheitlichen und den Normen, die von der interkantonalen Kon-

- trollstelle für Heilmittel aufgestellt werden, anzupassen. In diesem Sinne ist die neue interkantonale Vereinbarung ein geeignetes Instrument, um das künftige Heilmittelkonkordat in der Praxis vorzubereiten und sein späteres reibungsloses Inkrafttreten sicherzustellen;
3. die *Verordnung über Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten vom 25. Mai 1943*, die in Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 20. April 1943 über die Anzeigepflicht für übertragbare Krankheiten erlassen wurde. Durch diese Verordnung ist der erste Abschnitt betreffend die Anzeigepflicht der kantonalen Verordnung vom 18. Dezember 1936 über Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten abgeändert worden, nämlich durch:

- a) die *Erweiterung der ärztlichen Anzeigepflicht* um zwei weitere Krankheiten, d. h. die E-Ruhr und die epidemische Leberentzündung;
- b) die Einführung der *täglichen Weiternachricht* aller von den Ärzten einzeln anzugebenden Krankheiten durch unsere Direktion an das eidgenössische Gesundheitsamt, die Abteilung für Sanität des eidgenössischen Militärdepartementes und an die zuständigen Territorial-Kommandoärzte, was uns gegenüber den früheren wöchentlichen Meldungen eine erhebliche Mehrarbeit verursacht.

b) **Kreisschreiben** hat unsere Direktion folgende erlassen:

1. das Kreisschreiben vom 10. Januar 1944, mit dem wir die Regierungsstatthalter aufforderten, von den Gemeinderäten auf dem von uns aufgestellten vordruckten Formular den *Bericht über die im Jahr 1943 getroffenen Massnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose* zu verlangen und uns einzureichen;
2. das Kreisschreiben vom 5. März 1943, womit wir, gestützt auf einen Befehl des Oberfeldarztes, die öffentlichen und privaten Krankenanstalten sowie die privaten Heil- und Pflegeanstalten im Kanton Bern ersuchten, uns Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Nationalität und Besoldung (d. h. ob besoldet oder nicht besoldet) der *Assistenz- oder Volontärärzte* sowie fortlaufend alle Änderungen im Bestande dieser Ärzte innerhalb 5 Tagen anzugeben;
3. das Kreisschreiben vom 15. Mai 1943, mit welchem wir, gestützt auf ein Kreisschreiben des eidgenössischen Gesundheitsamtes vom 5. Juni 1942 und die von der Sanitätsdirektorenkonferenz in ihren ausserordentlichen Sitzungen vom Januar und Februar 1943 nach eingehender Beratung mit sachverständigen Ärzten beschlossene Empfehlung, den Einwohnergemeinderäten empfohlen haben, in erster Linie alle Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren und, wenn möglich, auch die schulpflichtigen Kinder bis zum Alter von 12 Jahren *freiwillig und unentgeltlich gegen Diphtherie impfen zu lassen*, wobei den Gemeinden an ihre daherigen Ausgaben ein Bundesbeitrag von 30 % und ein Kantonsbeitrag von 15 % in Aussicht gestellt wurde;
4. das Kreisschreiben vom 9. Juni 1943, mit dem wir die Ärzte auf die durch die vorerwähnte kantonale Verordnung über Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten, vom 25. Mai 1943, auf den 27. Juni 1943 in Kraft getretenen Neuerungen, bestehend in

der *Erweiterung der ärztlichen Anzeigepflicht* auf zwei weitere Krankheiten, d. h. die E-Ruhr und die epidemische Leberentzündung, und der Einführung neuer Formulare für *Einzel- und Kollektivanzeigen*, aufmerksam machen sowie ihnen gleichzeitig genaue Weisungen für die Ausfüllung dieser Formulare erteilten unter Beilage eines Heftchens dieser Anzeigeformulare und eines Exemplars der vorgenannten Verordnung;

5. das Kreisschreiben vom 3. September 1943, womit wir die Bezirksspitäler und die privaten Krankenanstalten ersuchten, übertragbare Krankheiten, mit Ausnahme der Tuberkulose, für die wie bisher spezielle Formulare zu verwenden seien, in Zukunft nur mehr mittelst der vorerwähnten *neuen Anzeigeformulare* zu melden und die alten Formulare zu vernichten;
6. das Kreisschreiben vom 14. September 1943, mit dem wir alle Kreisimpfärzte aufforderten, uns nächstens ihre Impfbücher mit den darin einzutragenden Armutsbescheinigungen für freiwillige Impfungen gegen Pocken von Unterstützten vorzulegen, begleitet von einer separaten Rechnung für jede Gemeinde für die im Jahre 1943 vorgenommenen *obligatorischen Pocken-Schutzimpfungen* der Personen im Alter von 6 bis 18 Jahren und der *freiwilligen Impfungen* von Unterstützten;
7. das Kreisschreiben vom Januar 1943, wobei wir, zur Ermöglichung der ärztlichen Begutachtungen betreffend *straflose Unterbrechung der Schwangerschaft* (Art. 120 des schweizerischen Strafgesetzbuches) bei unbemittelten Patientinnen, die Ärzte ersuchten, in Gesuchen um Bezeichnung des zweiten begutachtenden Arztes anzugeben, ob die Patientinnen zahlungsfähig seien oder ob sie einer Poliklinik zur verbilligten oder allenfalls unentgeltlichen Untersuchung zugewiesen werden müssen;
8. die Kreisschreiben vom Mai 1943 und 8. Juni 1943, mit welchen wir den Apothekern des Kantons Bern die *Betäubungsmittelsperre* gegen 4 Ärzte mitteilten.

II. Öffentliche Hygiene

Im Berichtsjahr ist wiederum eine beträchtliche Anzahl von Beschwerden über hygienische Übelstände an unsere Direktion gelangt. Die zunehmende Wohnungsnot sowie die erschwerten Beheizungsmöglichkeiten in den Wohnungen sind in erster Linie für die Zunahme der Beschwerden verantwortlich. Es ist allerdings in vielen Fällen die Feststellung gemacht worden, dass ein unrichtiges Verhalten der Bewohner für die Übelstände verantwortlich gemacht werden musste: Ungenügende Lüftung, Trocknen von Wäsche und Kleidern in den Zimmern usw.

Anlass zu Klagen gab oft auch die Zuteilung einer ungenügenden Anzahl von Räumen durch die Gemeindebehörden an Familien mit mehreren Kindern. Es kam vor, dass Familien mit fünf und mehr Kindern — vielfach Rückwanderer aus dem Ausland — in ein bis zwei Räumen, Gaden oder Küchenstübchen untergebracht werden mussten. Solche Klagen wurden gestützt auf das Kreisschreiben des Regierungsrates des Kantons Bern vom 15. Dezember 1942 an die betreffenden Regierungsstatthalter weitergeleitet, um die anderweitige

Unterbringung dieser Familien in Verbindung mit den Ortspolizeibehörden zu veranlassen.

Die üblichen Klagen über Anlagen von Misthaufen, Gullenlöchern oder Schweine- und Kaninchenstallungen haben auch im Berichtsjahr nicht gefehlt. Es wurde nach Möglichkeit versucht, die Erfordernisse der Hygiene und der Nahrungsbeschaffung unter einen Hut zu bringen.

Die aus dem Ausland einreisenden Personen sind weiterhin einer ärztlichen Überwachung in bezug auf Infektionskrankheiten unterworfen worden. Die Grenzsanitätsdienststellen von Genf, Basel, Brig, Buchs und St. Margrethen benachrichtigen jeweilen unsere Direktion von der Einreise solcher Personen, worauf wir die Behörden derjenigen Gemeinden, in welchen die Einreisenden Aufenthalt nehmen, auffordern, dieselben während ungefähr 20 Tagen einer ärztlichen Kontrolle zu unterstellen. Die diesbezüglichen Kosten werden vom eidgenössischen Kriegsfürsorgeamt übernommen.

Nach Art. 26 des bernischen Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches ist unsere Direktion ermächtigt worden, den in Art. 120 Strafgesetzbuch vorsehenen zweiten Facharzt zu bezeichnen, der ein schriftliches Gutachten darüber abzugeben hat, ob eine Schwangerschaft zu unterbrechen ist, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden.

Im Berichtsjahr wurden unserer Direktion total 345 *Gesuche* von Ärzten um Bezeichnung des zweiten begutachtenden Facharztes eingereicht. Davon sind 46 Frauen in der medizinischen Poliklinik und 26 Frauen in der psychiatrischen Poliklinik begutachtet worden. Für die übrigen Fälle haben wir Privatärzte bezeichnet.

Von den 345 Begutachtungsfällen wurden 171 zur Unterbrechung ärztlich empfohlen; in 112 Fällen wurde Ablehnung beantragt. Bei 23 gemeldeten Fällen mussten Notoperationen vorgenommen werden, oder es fand ein spontaner Abort statt. Die Begutachtung durch den zweiten Arzt fand in 39 Fällen nicht statt, weil es sich entweder um eine eugenetische Indikation handelte, welche das schweizerische Strafgesetz nicht als Grund zur Vornahme einer straflosen Unterbrechung anerkennt, oder weil eine solche sich nicht mehr als notwendig erwies oder weil die Patientinnen der begutachtenden Untersuchung fernblieben und auf die Unterbrechung der Schwangerschaft verzichteten.

Die Polikliniken des kantonalen Frauenspitals und der Heil- und Pflegeanstalt Waldau sowie die medizinische Poliklinik des Inselspitals waren weiterhin ermächtigt, die als notwendig erachteten Begutachtungen unter sich durchzuführen, ohne vorher mit speziellen Gesuchen an uns zu gelangen. So sind durch den Direktor des kantonalen Frauenspitals und seinen Sekundärarzt 3 Patientinnen, durch die Poliklinik des Frauenspitals und die medizinische Poliklinik 36 Patientinnen und durch die Poliklinik des Frauenspitals und die psychiatrische Poliklinik 21 Patientinnen begutachtet worden.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf eine in Bern erschienene Dissertation von cand. med. H. Balmer über die Schwangerschaftsunterbrechungen nach Art. 120 des schweizerischen Strafgesetzbuches im

Jahre 1942, in der auf Seite 69 unter anderm folgendes ausgeführt wird: «Wenn wir abschliessend den Vergleich ziehen zwischen den im Kanton Bern vorgekommenen Indikationen und den in der Literatur geäusserten Ansichten, so sehen wir, dass sich die Gutachter zum grössten Teil an die heute geltenden Regeln gehalten haben.

... Jedenfalls habe ich den Eindruck, dass sich das Gutachtenverfahren im Kanton Bern bewährt hat.»

III. Verhandlungen der unter der Sanitätsdirektion stehenden Behörden

1. Das *Sanitätskollegium* hat im Berichtsjahr drei Plenarsitzungen, drei Sitzungen der medizinischen Sektion, drei Sitzungen der pharmazeutischen Sektion und eine Sitzung der zahnärztlichen Sektion abgehalten.

Die medizinische Sektion des Sanitätskollegiums hatte die Frage zu prüfen, ob ein Frauenarzt bei einem Unfall seine Hilfe verweigern könne mit der Entschuldigung, die Art der Verletzungen falle nicht in seine Tätigkeit. Diese Frage hat die medizinische Sektion wie folgt begutachtet: «Ein Frauenarzt z. B. hat demnach die Möglichkeit, sich auf seine besondere Spezialität zu beschränken und die Behandlung anderer Erkrankungsformen zu verweigern. Wir halten aber dafür, dass auch diese Bestimmung (§ 15 des Gesetzes über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865) den Arzt nicht vollkommen von jeder Hilfeleistung, speziell bei eigentlichen Notfällen, ausserhalb seines besondern Gebietes befreit. Es ist Pflicht eines jeden Arztes, dem erkrankten oder verunfallten Mitmenschen beizustehen, sofern anderweitige Hilfe nicht zur Verfügung steht. Auch der Frauenarzt wird im Notfall z. B. einen Verunfallten in Behandlung nehmen, sofern örtliche oder zeitliche Verhältnisse das Zuziehen eines andern Arztes erschweren oder verunmöglichen. Er hat aber das Recht, nachher die weitere Behandlung abzulehnen und sie einem andern Arzt zu übertragen.»

2. Die *Aufsichtskommission der bernischen kantonalen Heil- und Pflegeanstalten* hat im Berichtsjahr nur eine Plenarsitzung abgehalten, da viele Geschäfte auf dem Zirkulationsweg erledigt werden konnten. Dagegen fanden zahlreiche Sitzungen der Subkommissionen statt, namentlich zur Festsetzung der Kostgelder der Kranken. Alle drei Anstalten Waldau, Münsingen und Bellelay sind wie üblich von jeder der drei Inspektions-Subkommissionen je einmal ohne vorherige Anmeldung inspiziert und Kostproben vorgenommen worden. Beanstandungen waren nirgends notwendig. Dagegen wurde neuerdings festgestellt, dass eine *Renovation der Küche der Anstalt Bellelay und des sogenannten Pfründerraumes der Anstalt Waldau dringend nötig wäre*.

Entlassungsgesuche sind fünfzehn eingereicht worden; eines wurde gegenstandslos, da die Entlassung inzwischen von der Anstaltsdirektion bewilligt werden konnte; die übrigen wurden abgewiesen. Von den drei Versetzungsgesuchen, die zu behandeln waren, musste eines abgewiesen werden, während zwei, infolge Überführung der Gesuchsteller in eine andere Anstalt, gegenstandslos wurden. Die fünf eingereichten Beschwerden erwiesen sich alle als unbegründet und sind abgewiesen

worden. Fast alle Gesuchsteller bzw. Beschwerdeführer wurden vorerst durch eine Abordnung der Aufsichtskommission einvernommen.

Im Berichtsjahr verstarb der Vizepräsident der Aufsichtskommission, alt Grossrat Ernst Hänni, Landwirt in Grossaffoltern. Der Verstorbene hat als Mitglied dieser Kommission seit vielen Jahren seine reichen Erfahrungen und Kenntnisse, besonders auf dem Gebiete der Landwirtschaft, bei der Beratung und Behandlung aller die Gutsbetriebe der Anstalten Waldau, Münsingen und Bellelay betreffenden Fragen in den Dienst dieser Anstalten gestellt und sich daher durch jahrelange wertvolle Mitarbeit um die bernische Irrenpflege grosse Verdienste erworben.

An seiner Stelle wurde Grossrat Hans Stettler in Bern, langjähriges Mitglied der Kommission, zum Vizepräsidenten ernannt. Der Regierungsrat wählte als neue Kommissionsmitglieder Grossrat Otto Häberli, Wirt und Landwirt in Münchenbuchsee, und alt Grossrat Ernst Schneeberger, Landwirt in Büetigen.

3. Die *Aufsichtskommission für wissenschaftliche Tierversuche*, welche durch die am 1. Januar 1942 in Kraft getretene Verordnung betreffend den wissenschaftlichen Tierversuch vom 24. Juni 1941 geschaffen wurde, hat im Berichtsjahr eine Sitzung abgehalten, in der sie ein Gesuch zur Vornahme solcher Versuche behandelte. Gestützt auf einen empfehlenden Bericht haben wir dann einem Ingenieur-Chemiker in Biel die Bewilligung zur Vornahme wissenschaftlicher Tierversuche unter Beobachtung der Vorschriften der vorgenannten Verordnung erteilt. Weitere Gesuche haben wir nicht erhalten.

IV. Förderung der Krankenpflege und Geburtshilfe

1. In *Gebirgsgegenden* erhielten die Einwohnergemeinden an ihre Ausgaben für beitragsberechtigte Einrichtungen zur Verbilligung der Krankenpflege und Geburtshilfe auch im Berichtsjahr die Bundesbeiträge gestützt auf Art. 37, Absatz 2, und Art. 39 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung sowie Art. 2 und 25 der bundesrätlichen Verordnung II vom 30. Dezember 1913 über die Krankenversicherung betreffend Festsetzung dieser Beiträge. Auf Grund unseres alljährlichen Kreischreibens an 81 Einwohnergemeinden, die gemäss einer geographischen Karte des Bundesamtes für Sozialversicherung ganz oder teilweise in der Gebirgszone liegen, sind uns im Berichtsjahr 70 (im Vorjahr 69) Gesuche zur Erlangung vorgenannter Bundesbeiträge eingereicht worden. Beitragsberechtigte Einrichtungen sind z. B. Arzt- und Hebammenwartgelder in bar oder natura, Kantons- und Gemeindebeiträge an Spitäler, Krankenmobilien- oder Krankenutensiliendepots und an Samariterposten, Gehalt und Naturalleistungen an Krankenschwestern, Einrichtung, Abonnement und Gesprächstaxen für Telephon usw. Die Gemeinden, von denen wir Gesuche erhielten, gehören zu den Amtsbezirken Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Ober- und Niedersimmental, Saanen, Thun, Schwarzenburg, Signau, Trachselwald und Konolfingen.

An die nachgenannten Ausgaben des Kantons und der Gemeinden des Jahres 1942 für Einrichtungen zur Verbilligung der Krankenpflege und Geburtshilfe in Gebirgsgegenden sind folgende Bundesbeiträge ausgerichtet worden:

- a) an die Ausgaben von 70 Gemeinden von Franken 191,460.88, im Vorjahr Fr. 189,580.30, ein Bundesbeitrag von 1 % bis 50 %, höchstens aber Fr. 3.— auf den Kopf der Wohnbevölkerung, total Fr. 34,714, gegenüber Fr. 33,697 im Vorjahr;
- b) an die von uns zur Subventionierung angemeldeten Ausgaben des Staates von Fr. 575,226.30, im Vorjahr Fr. 562,400.20, für Kantonsbeiträge an das Inselspital und die Bezirksspitäler, soweit Kranke aus Gebirgsgegenden in Frage kommen, ein Bundesbeitrag von 1 % bis 40 %, total Fr. 46,800, gegenüber Fr. 45,538 im Vorjahr.

2. Ausserdem wurde die Krankenpflege im *ganzen Kanton*, also nicht nur wie hievor erwähnt in Gebirgsgegenden, in folgender Weise gefördert:

- a) durch *Krankenpflegereglemente* der Gemeinden, die von uns geprüft und vom Regierungsrat genehmigt wurden, und die gestützt darauf ermöglichte Anstellung von ständigen Gemeinde-Krankenschwestern; diese stehen in erster Linie Armen und wenig Bemittelten zur Verfügung, und zwar entsprechend ihren ökonomischen Verhältnissen ganz oder teilweise unentgeltlich; die Gemeindekrankenpflegerinnen dürfen natürlich die Kranke nicht ohne ärztliche Verordnung behandeln, keine Geburten leiten und keine Wochenbettpflegen übernehmen; wegen der Gefahr der Krankheitsübertragungen darf die Stellvertretung der Krankenpflegerin nicht einer praktizierenden Hebamme übertragen werden;
- b) durch *Vermittlung von Gemeinde-Krankenschwestern* seitens der Krankenpflegestiftung der bernischen Landeskirche, die tüchtige und pflichtgetreue Krankenschwestern ausbilden lässt, die mit voller Hingabe ihre ganze Kraft in den Dienst der oft schweren und verantwortungsvollen Krankenpflege in Spitäler und in Familien stellen;
- c) durch die *unentgeltliche ärztliche Behandlung und Verpflegung* von im Kanton Bern heimat- oder wohnsitzberechtigten *armen oder unbemittelten* Schwangeren, Gebärenden oder gynäkologisch Kranke im kantonalen Frauenspital in Bern;
- d) durch die *ärztliche Behandlung und Verpflegung* von Patientinnen, Schwangeren und Gebärenden, die *nicht unbemittelt sind*, im kantonalen Frauenspital in Bern zu einem je nach ihren Vermögens- und Familienverhältnissen stark herabgesetzten Verpflegungsgeld von 50 Rp. bis Fr. 5 plus den gegenwärtigen Teuerungszuschlag von 20 %;
- e) mittelst *Kantonsbeiträgen* an die hienach unter Abschnitt XIII erwähnten *Spezialanstalten und Bezirkskrankenanstalten* sowie an die Ausgaben der Gemeinden für Krankenpflege, soweit diese in den Spend- bzw. Krankenkassenrechnungen unter der Rubrik «Verschiedenes» aufgenommen werden.

V. Medizinalpersonen

A. Berufsausübungsbewilligungen

1. Der *Regierungsrat* erteilte auf Antrag unserer Direktion die Bewilligung zur Berufsausübung an:

- a) 18 Ärzte, wovon 3 Frauen, darunter 12 Berner und 6 Angehörige anderer Kantone, gegenüber 20 Ärzten, worunter 2 Frauen, im Vorjahr;
- b) 5 Tierärzte, wovon 3 Berner und 2 Angehörige anderer Kantone, gegenüber 4 Tierärzten im Vorjahr;
- c) 6 Apotheker, wovon 2 Frauen, alles Berner, gegenüber 4 Apothekern, wovon 2 Frauen, im Vorjahr.

2. *Unsere Direktion* hat die Bewilligung zur Berufsausübung erteilt an:

- a) 16 Zahnärzte, wovon 1 Frau, worunter 5 Berner und 11 Angehörige anderer Kantone, gegenüber 15 Zahnärzten, wovon ebenfalls eine Frau, im Vorjahr;
- b) 11 Zahnarzt-Assistenten, wovon 3 Frauen, darunter 2 Berner und 9 Angehörige anderer Kantone, gegenüber 8 Zahnarzt-Assistenten, wovon ebenfalls 3 Frauen, im Vorjahr;
- c) 6 Apotheker-Assistenten, wovon 4 Frauen, darunter 3 Berner und 3 Angehörige anderer Kantone, gegenüber 7 Apotheker-Assistenten, wovon 3 Frauen, im Vorjahr.

B. Aufsicht über die Medizinalpersonen

Die *amtliche Inspektion von Apotheken* ist durch zwei Fachexperten in fünf öffentlichen Apotheken, einer ärztlichen Privatapotheke und einer Spitalapotheke vorgenommen worden.

Je eine neue Apotheke wurde in Bern, Kirchberg und Bassecourt eröffnet.

C. Hebammenkurse

Hebammenlehr- und -wiederholungskurse sind im Berichtsjahr folgende angefangen respektive beendigt worden:

1. Im *deutschsprachigen Hebammenlehrkurs 1941 bis 1943* wurde von den 15 Schülerinnen im Sommer 1943 eine aus disziplinarischen Gründen entlassen. Die verbleibenden 14 Schülerinnen haben an der Schlussprüfung im Herbst teilgenommen, wovon 13 sofort das Hebammenpatent erteilt werden konnte, während eine Schülerin zur weiteren Ausbildung noch 3 Monate im Frauenspital bleiben musste, um dann auf Grund einer neuen Prüfung das Hebammenpatent ebenfalls zu erhalten.

2. Im *deutschsprachigen Hebammenlehrkurs 1942 bis 1944*, der mit 17 Schülerinnen angefangen hat, erfolgten ein Austritt wegen Krankheit und zwei Neueintritte, so dass im ganzen 18 an der 1. Prüfung im Herbst 1943 teilnahmen. Von diesen konnten 17 Schülerinnen sofort in die zweite Kurshälfte überreten, während eine Schülerin vorher noch 3 Monate Ergänzungskurs erhalten musste.

3. Der *deutschsprachige Hebammenlehrkurs 1943 bis 1945* hat mit 14 Teilnehmerinnen begonnen; es musste aber eine Schülerin nach zwei Monaten aus

Gesundheitsrücksichten wieder austreten, so dass auf Ende des Berichtsjahres noch 13 Schülerinnen verblieben.

4. Für den *französischen Hebammenlehrkurs 1943 bis 1945* in Lausanne sind trotz übungsgemässer öffentlicher Ausschreibung keine Anmeldungen eingegangen.

5. Einer Baslerin mit dem Basler Hebammen-diplom ist nach Absolvierung eines Nachkurses das Berner Patent erteilt worden. Ferner erhielten das Berner Patent eine französisch sprechende Solothurnerin, die sich im Berner Jura niederliess, auf Grund ihres Genfer Diploms, und eine Jurassierin, die den Lehrkurs in Lausanne absolvierte.

6. *Hebammenwiederholungskurse* sind einer in deutscher Sprache mit 19 und einer in französischer Sprache mit 17 Teilnehmerinnen durchgeführt worden.

D. Bestand der Medizinalpersonen auf den 31. Dezember 1943

Ärzte wie im Vorjahr 526, wovon 35 Frauen, gegenüber 32 Frauen im Vorjahr.

Zahnärzte 278, wovon 18 Frauen, gegenüber 270, wovon 17 Frauen, im Vorjahr.

Apotheker 113, wovon 21 Frauen, gegenüber 110, wovon 20 Frauen, im Vorjahr.

Tierärzte 114, gegenüber 106 im Vorjahr.

Hebammen 492, gegenüber 498 im Vorjahr.

VI. Widerhandlungen gegen die Medizinalgesetzgebung

Auch im Berichtsjahr kann auf eine grosse Zahl von Strafurteilen hingewiesen werden wegen Widerhandlungen gegen das Gesetz über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865 sowie die Verordnungen vom 29. Oktober 1926 über die Ausübung der Zahnheilkunde und vom 3. November 1933 über die Apotheken, die Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten sowie Giften. Nach den verschiedenen Tatbeständen lassen sich die strafbaren Widerhandlungen in folgende vier Gruppen einteilen, nämlich:

I. *strafbare Verletzungen der Berufspflichten von Medizinalpersonen*, d. h. Ärzten, Zahnärzten, Apothekern, Hebammen und Tierärzten, bei der Ausübung ihres Berufes sind uns keine zur Kenntnis gelangt;

II. *der Verkauf im Umherziehen* oder mittelst Automaten, die Bestellungsaufnahme bei Selbstverbrauchern sowie das Feilbieten in andern als Berufslokalen und der Kleinverkauf von nicht freiverkäuflichen Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten, Gegenständen für Heilzwecke oder Giften durch unbefugte Personen, wie z. B. Warenhäuser, Handelsreisende, Vertreter, Hausierer, Herboristen und Kurpfuscher. Eine grosse Zahl dieser Widerhandlungen bilden ausserhalb des Kantons Bern wohnende Naturärzte, Herboristen, Handelsreisende, Vertreter und Leiter von Kräuterhäusern oder Laboratorien,

wobei die gleichen Personen für zeitlich und örtlich voneinander getrennte Gesetzesübertretungen oft mehrmals bestraft wurden. Wir erwähnen hier als Beispiele nur einzelne der unter die vorgenannte Gruppe fallenden Widerhandlungen und von diesen nur solche, die mit einer Busse von über Fr. 50 bestraft worden sind; so wurden unter anderm neben der Auferlegung der Staatskosten verurteilt:

1. der Inhaber eines Versandgeschäftes in Teufen zu einer Geldbusse von Fr. 80;
 2. drei im Kanton Bern wohnende Handelsreisende zu Bussen von Fr. 90, Fr. 100 und Fr. 135 mit drei Tagen Haft;
 3. ein Handlanger im Rückfall zu einer Busse von Fr. 100;
 4. der gleiche Kaufmann in Zürich zu Bussen von Fr. 90, Fr. 100, Fr. 160 und Fr. 213;
 5. ein Geschäftsführer in Luzern zu einer Busse von Fr. 180;
 6. ein Drogist in Teufen zu 8 Tagen Haft und zu einer Busse von Fr. 600, bei Nichterhältlichkeit binnen anzusetzender Frist umgewandelt in 60 Tage Haft;
 7. der gleiche Vertreter in Bern zu Bussen von Fr. 106 und Fr. 141;
 8. ein kaufmännischer Direktor in Lugano zu einer Busse von Fr. 100;
 9. ein Kaufmann in Zürich zu einer Busse von Fr. 150;
 10. ein Herborist in Noiraigue, Kanton Neuenburg, zu einer Busse von Fr. 200;
 11. der gleiche kaufmännische Direktor in Locarno zu Bussen von Fr. 20, Fr. 355 und Fr. 450;
 12. der gleiche Kaufmann in Lugano zu Bussen von Fr. 100 und Fr. 200;
 13. ein Geschäftsführer in Teufen zu einer Busse von Fr. 180;
 14. ein Reisender in Lengnau zu 3 Tagen Haft und zu einer Busse von Fr. 135;
 15. der gleiche Geschäftsführer eines Versandgeschäftes in Teufen zu Bussen von Fr. 135 und Fr. 180;
 16. ein Geschäftsinhaber in Bern zu einer Busse von Fr. 170;
 17. der gleiche Fabrikant in Pratteln zu Bussen von Fr. 100 und Fr. 150;
 18. eine Vertreterin in Zürich zu einer Busse von Fr. 200;
 19. ein Apotheker in Niederurnen zu einer Busse von Fr. 200;
- III. *die Anpreisung und Ankündigung von Heilmitteln* jeder Art, medizinischen Apparaten und Gegenständen für Heilzwecke durch Inserate, Zirkulare oder Reklamen in Wort, Schrift und Bild in andern als ärztlichen oder pharmazeutischen Fachzeitschriften durch Personen, welche die dafür erforderliche Bewilligung unserer Direktion überhaupt nie einholten oder nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren nicht erneuern liessen;
- IV. *die Kurpfuscherei*, d. h. die gewerbsmässige Ausübung eines Zweiges der Heilkunde gegen Belohnung durch unbefugte Personen; wegen Widerhandlungen dieser Art sind im Berichtsjahr z. B. zu höhern Strafen als Fr. 50 Geldbusse nebst Auferlegung der Staatskosten verurteilt worden:
1. ein Landwirt zu einer Busse von Fr. 100;
 2. eine Naturärztin in Herisau zu einer Busse von Fr. 88.80 und zu den Kosten von Fr. 46.90;
 3. ein Naturarzt in Herisau zu einer Busse von Fr. 150 und zu den Kosten von Fr. 346.80;
 4. ein anderer Naturarzt ebenfalls in Herisau zu einer Busse von Fr. 200;
 5. ein Reisender aus dem Kanton Obwalden wegen unbefugter Ausübung der Heilkunde, Verkauf und Bestellungsaufnahme von Heilmitteln sowie gleichzeitiger Widerhandlung gegen das Stempelgesetz zu einer Haftstrafe von 40 Tagen, getilgt erklärt durch die ausgestandene Untersuchungshaft;
 6. ein Chiropraktor in Basel zu einer Busse von Fr. 100;
 7. ein Vertreter in Solothurn zu einer Busse von Fr. 270;
 8. ein Melker aus Zürich-Seebach zu einer Busse von Fr. 80;
 9. der gleiche Landwirt in Tavannes zu Bussen von Fr. 105 und Fr. 150;
 10. der nämliche Kaufmann in Bern zu Bussen von Fr. 180 und Fr. 315;
 11. ein Marktkrämer in Luzern zu einer Busse von Fr. 100;
 12. ein vorbestrafter Zahntechniker wegen unbefugter Ausübung der Zahnheilkunde zu 30 Tagen Haft mit bedingtem Strafvollzug, unter Festsetzung einer Probezeit von 1 Jahr, einer Geldbusse von Fr. 150 sowie zu den Partei- und Staatskosten;
 13. ein anderer Zahntechniker ebenfalls wegen unbefugter Ausübung der Zahnheilkunde zu 14 Tagen Haft, bedingt aufgeschoben, unter Auferlegung einer Probezeit von vier Jahren, zu einer Geldbusse von Fr. 320 nebst Kosten und zur Konfiskation der sämtlichen unter Siegel gelegten Apparate, Einrichtungen und Instrumente.

VII. Impfwesen

A. Pocken-Schutzimpfungen

In Anwendung der Verordnung vom 21. Mai 1940 über die amtlichen unentgeltlichen Pocken-Schutzimpfungen, die gestützt auf Art. 8, Abs. 3, des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1886 betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien und in Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 14. Mai 1940 über die Pocken-Schutzimpfungen erlassen wurde, sind im Kanton Bern im Jahre 1943 wie schon in den Jahren 1940 bis 1942 wieder obligatorische Pocken-Schutzimpfungen durchgeführt worden. Wir können hierüber folgendes erwähnen:

I. Gemeinsam mit der Erziehungsdirektion haben wir in einer im März 1943 erschienenen Bekanntmachung neuerdings hingewiesen auf die Notwendigkeit und das Obligatorium der Pocken-Schutzimpfungen für Personen vom 6. bis 18. Altersjahr, die in den letzten 10 Jahren nicht geimpft wurden. In der gleichen Bekanntmachung sind die Inhaber der elterlichen Gewalt aufgefordert worden, alle Kinder vor Eintritt in die Schule gegen Pocken impfen zu lassen, falls dies nicht

schon geschehen ist. Zur Feststellung, ob die obligatorischen Impfungen vorgenommen wurden oder wegen des Gesundheitszustandes des Impfpflichtigen unterlassen werden mussten, sind die Schulbehörden und die Lehrerschaft in der vorerwähnten Bekanntmachung ersucht worden, von allen neu in die Schule eintretenden Kindern einen vom Impfarzt ausgestellten Impfschein oder ein ärztliches Zeugnis über die erfolgte Dispensation von der Impfung zu verlangen.

Gemäss unserem Kreisschreiben an die Kreisimpfärzte vom 1. Juni 1940 und demjenigen der Erziehungs- und unserer Direktion vom 5. Juni 1940 sind die Gemeinde- und Schulbehörden sowie die Lehrerschaft den Kreisimpfärzten und ihren Stellvertretern bei der Organisation und Durchführung der Pocken-Schutzimpfungen behilflich gewesen.

II. Gemäss den von unserer Direktion kontrollierten Impfbüchern sind von Kreisimpfärzten und ihren Stellvertretern im Jahr 1943 *9236 unentgeltliche Pocken-Schutzimpfungen und 862 Impfungen an Selbstzahlern, also zusammen 10,098 Impfungen ausgeführt worden*, gegenüber 9706 unentgeltlichen und 1189 von den Geimpften selber bezahlten, also insgesamt 10,895 Pocken-Schutzimpfungen im Jahr 1942. Da im Kanton Bern durchschnittlich jedes Jahr 10,000 Kinder in das sechste Altersjahr eintreten, so ist folglich die Impfpflicht im Jahr 1943 gut erfüllt worden, um so mehr, als in den erwähnten Zahlen der Impfungen die von andern Ärzten vorgenommenen privaten Impfungen gegen Pocken nicht eingerechnet sind.

III. Die Ausgaben für die im Jahr 1943 durchgeführten Pocken-Schutzimpfungen betragen:

a) Die rohen Ausgaben des Staates für:	
1. Impfstoff	Fr. 2,407.40
2. Druckkosten und Papier für 10,000 Impfscheine usw.	» 131.40
3. Entschädigungen für Impf-schäden in 4 Fällen	» 346.80
4. Besoldung der Bureauaufhilfe und an Lohnausgleichskasse	» 1,075.85
5. Kantonsbeitrag an die Gemeinden, betragend wie der Bundesbeitrag 30% der belegten Impfkosten, d. h.	» 3,206.—
<i>Rohe Ausgaben des Staates für Pocken-Schutzimpfungen im Jahr 1943</i>	<i>Fr. 7,167.45</i>

Einnahmen:

Bundesbeitrag von 30% an unsere vorerwähnten Ausgaben für Impfstoff von Fr. 2407.40, d. h.	» 722.—
<i>Reine Ausgaben des Staates für Pocken-Schutzimpfungen im Jahr 1943</i>	<i>Fr. 6,445.45</i>

b) Die rohen Ausgaben der Einwohnergemeinden für 9236 Pocken-Schutzimpfungen laut den uns bis 10. April 1944 eingereichten Abrechnungen:	
1. Mit Quittungen belegte Impfkosten	Fr. 10,824.35
2. Unbelegte Impfkosten	» 248.50
<i>Rohe Ausgaben der Gemeinden für Pocken-Schutzimpfungen im Jahr 1943</i>	<i>Fr. 11,072.85</i>

Übertrag Fr. 11,072.85

Einnahmen:

1. Bundesbeitrag von 30% an die belegten Impfkosten	Fr. 3,206
2. Kantonsbeitrag von 30% an die belegten Impfkosten	» 3,206
<i>Bundes- und Kantonsbeitrag zusammen</i>	<i>» 6,412.—</i>
<i>Reine Ausgaben der Gemeinden für Pocken-Schutzimpfungen im Jahr 1943</i>	<i>Fr. 4,660.85</i>

B. Diphtherie-Schutzimpfungen

Da die Schweiz heute infolge des Weltkrieges mehr als in Friedenszeiten der Gefahr der Diphtherie-Ansteckung aus dem Ausland ausgesetzt ist, hat das eidgenössische Gesundheitsamt schon durch Kreisschreiben vom 5. Juni 1942 die Durchführung freiwilliger und unentgeltlicher Diphtherie-Schutzimpfungen empfohlen. In ihren ausserordentlichen Sitzungen vom Januar und Februar 1943 hat die Sanitätsdirektorenkonferenz nach eingehender Beratung und Beziehung von fachkundigen Ärzten beschlossen, den Gesundheitsbehörden der Kantone zu empfehlen, alle Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren und sogar bis 12 Jahren gegen Diphtherie impfen zu lassen.

Gestützt auf die vorerwähnten Empfehlungen des eidgenössischen Gesundheitsamtes und der Sanitätsdirektorenkonferenz haben wir dann, unter Hinweis auf Art. 2, Ziffer 1, lit. a, des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917, wonach das Gesundheitswesen zu den Aufgaben der Gemeinden gehört, in unserem Kreisschreiben vom 15. Mai 1943 den Einwohnergemeinderäten empfohlen, dafür zu sorgen, dass zum Schutze vor Ansteckung aus dem Ausland in erster Linie alle Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren und, wenn möglich, auch die schulpflichtigen Kinder bis zum 12. Altersjahr sich *freiwillig und unentgeltlich* gegen Diphtherie impfen lassen können. Im gleichen Kreisschreiben wurde den Gemeinden mitgeteilt, dass ihnen an ihre Ausgaben für diese Diphtherie-Schutzimpfungen ein Bundesbeitrag von 30% und ein Kantonsbeitrag von 15% gewährt werde, wozu sie uns eine Abrechnung in 2 Doppeln mit einem Bericht über die Durchführung dieser Impfungen und die quittierten Arztrechnungen einreichen müssten.

In Ausführung unseres Kreisschreibens sind, laut uns bis 12. April 1944 vorgelegten Abrechnungen, im Jahr 1943 in 64 Gemeinden total *9727 Kinder freiwillig und unentgeltlich gegen Diphtherie geimpft* worden. Die dahierigen Impfkosten der Gemeinden, welche Fr. 49,550.49 betragen, wurden vom Bund im vollen Umfange als beitragsberechtigt anerkannt und gemäss Kreisschreiben des eidgenössischen Gesundheitsamtes vom 5. Juni 1942 mit 30%, d. h. Fr. 14,848, subventioniert. An diese Impfkosten sind in Anwendung von § 25, Abs. 1, der Verordnung vom 18. Dezember 1936 über Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten *Kantonsbeiträge von 15%*, d. h. zusammen von Fr. 7440 im Mai 1944 bewilligt worden.

VIII. Arzneimittelbewilligungen

In Anwendung von § 8 des Gesetzes vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten und der §§ 51 und 53 der Verordnung vom 3. November 1933 über die Apotheken und Drogerien sowie den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten und Giften haben wir im Berichtsjahr gestützt auf die Gutachten der Interkantonalen Kontrollstelle zur Begutachtung von Heilmitteln folgende *Bewilligungen zur Ankündigung und zum Vertrieb von Arzneimitteln, pharmazeutischen Spezialitäten und medizinischen Apparaten* erteilt respektive erneuert:

1. Zur Ankündigung und zum Vertrieb nur durch Apotheken	48	(1942: 53)
2. Zur Ankündigung und zum Vertrieb in Apotheken und Drogerien	23	(1942: 30)
3. Zur Ankündigung und zum Vertrieb in Apotheken, Drogerien und geeigneten Spezialgeschäften	2	(1942: 2)
4. Zur Ankündigung und zum freien Verkauf durch alle Geschäfte	12	(1942: 10)
Erteilte Bewilligungen total	85	(1942: 95)

Vorgängig der Ausstellung der Gutachten durch die Interkantonale Kontrollstelle wurden die Mittel einer eingehenden analytischen klinischen, biologischen, technischen und anderweitigen Prüfung unterworfen. Neben den Untersuchungen durch verschiedene Universitätsinstitute und -kliniken, Vitaminprüfungsinstutute, Hormonprüfungsinstutute, physikalische Experten usw. werden die meisten Mittel geprüft. Wie wichtig diese Untersuchungen sind, beweisen deren Ergebnisse, die im Bericht der Interkantonalen Kontrollstelle folgendermassen beschrieben sind: «Von den 273 ordentlichen Untersuchungen führten 46 zu Beanstandungen (17%). Das Resultat hat sich demnach gegenüber dem letzten Jahr (nur 10% Beanstandungen) sehr verschlechtert, was aber einer einzigen Firma zur Last zu legen ist, die es zustande brachte, eine Serie von 25 Kräutertees zur revisionsweisen Begutachtung anzumelden, von denen nicht einer der angegebenen Zusammensetzung entsprach! Selbst als neue Muster der Tees ein zweites Mal nachkontrolliert wurden, entsprachen erst deren 13 den deklarierten Angaben, die restlichen 12 mussten wiederum zurückgewiesen werden. Im übrigen wiederholen sich gewisse Fälle von Beanstandungen mit ziemlicher Regelmässigkeit: Tabletten und Pillen entsprechen mit Bezug auf ihre Zerfallbarkeit nicht den Anforderungen der Pharmacopoea V, Flüssigkeiten sind schlecht oder gar nicht konserviert und weisen nach einiger Zeit Schimmelpilze auf. Immer wieder findet man ferner in Kräuterauszügen und -tabletten nicht deklarierte abführende Drogen.»

Dieser kleine Einblick in die Tätigkeit der Interkantonalen Kontrollstelle für die Begutachtung von Heilmitteln beweist, wie notwendig und wichtig die Kontrolle der angepriesenen Heilmittel, pharmazeutischen Spezialitäten und medizinischen Apparate und Vorrichtungen im Interesse der öffentlichen Gesundheit und zum Schutze des Publikums ist.

IX. Kantonale Betäubungsmittelkontrolle

Die Kontrolle über den Verkehr mit Betäubungsmitteln wurde im Kanton Bern auf Grund der bisherigen Vorschriften durchgeführt, nämlich gestützt auf das Bundesgesetz vom 2. Oktober 1924 betreffend die Betäubungsmittel und die verschiedenen eidgenössischen und kantonalen Verordnungen über die Ausführung dieses Gesetzes sowie gemäss den Kreisschreiben unserer Direktion vom 6. Dezember 1926 und 8. Mai 1935.

Vollständige Inspektionen an Ort und Stelle sind nach den kantonalen Vorschriften wie letztes Jahr in fünf öffentlichen Apotheken und in einem Handelshause durchgeführt worden. Das Ergebnis dieser Inspektionen in den öffentlichen Apotheken war sehr befriedigend. Alle ausgegangenen Lieferungen erfolgten vorschriftsgemäss auf ärztliche Verordnungen hin oder an Spitäler oder an die neu errichteten Sanitätsposten der Gemeinden zur Bedienung der Zivilbevölkerung bei Luftangriffen und im Kriegsfalle. Einige kleine Differenzen konnten durch nachträgliche Erkundigungen abgeklärt werden. Unregelmässigkeiten sind keine beobachtet worden.

Eine *teilweise Inspektion*, die durchgeführt wird, wenn der Verbrauch an Betäubungsmitteln im Vergleich zu früheren Jahren stark gestiegen ist oder wenn der Verbrauch den durchschnittlichen Bedarf für die Rezeptur scheinbar übersteigt, war nur in einer öffentlichen Apotheke nötig, in der ein Verbrauch von ca. 60 g Morphium während zwei Monaten festgestellt wurde. Eingezogene Erkundigungen ergaben, dass es sich um Lieferungen auf ärztliches Rezept hin für eine Kranke handelte.

Viele Apotheker senden unserer Betäubungsmittelkontrolle gemäss unserm Kreisschreiben vom 8. Mai 1935 regelmässig am Ende jedes Monats eine Zusammenstellung über alle Lieferungen von Betäubungsmitteln an Spitäler und Privatapotheke von Ärzten sowie die ärztlichen Rezepte «ad usum proprium», soweit diese Betäubungsmittelieferungen nicht schon dem eidgenössischen Gesundheitsamt gemeldet worden sind. Dieses Verfahren ermöglicht eine fast fortlaufende Kontrolle.

Erkundigungen über einen verhältnismässig hohen Verbrauch einzelner Betäubungsmittel wurden bei zwei Ärzten eingezogen. Die erhaltenen Auskünfte scheinen diesen Verbrauch zu rechtfertigen.

Drei Spitäler, welche Betäubungsmittel direkt von Grosshandelshäusern bezogen, wurden aufgefordert, diese in Zukunft gemäss den gesetzlichen Vorschriften, d. h. § 37 der Verordnung über die Apotheken, die Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneistoffen etc., vom 3. November 1933, aus einer öffentlichen Apotheke zu beziehen.

Wegen *übermässigem Verbrauch von Betäubungsmitteln* ist gegen einen Arzt die Betäubungsmittelsperre verfügt und wie schon in früheren Jahren der gleiche Gewohnheitsmorphinist weiter überwacht worden.

Eine *interkantonale Betäubungsmittelkontrolle* wurde wie schon seit einigen Jahren in der Weise ausgeübt, dass gestützt auf eine Verständigung unserer Direktion mit

Sanitätsdepartementen der Kantone Neuenburg und Waadt die Betäubungsmittelkontrollen dieser Kantone und unseres Kantons sich die Lieferungen von Betäubungsmitteln «ad usum proprium» gegenseitig mitteilten, die von Apothekern in einem dieser Kantone an Ärzte in einem andern vorerwähnten Kantone zur Ausführung gelangten.

X. Drogisten und Drogenhandlungen

Die Drogistenprüfungen fanden, wie schon in früheren Jahren, im Frühling und Herbst statt. An diesen Prüfungen beteiligten sich insgesamt 14 Kandidaten gegenüber 10 im Vorjahr. Ein Kandidat hat die Prüfung nicht bestanden.

Ordentliche Inspektionen wurden in 7 Drogerien durchgeführt. Das Ergebnis dieser Inspektionen war im allgemeinen befriedigend, so dass keine Nachinspektionen notwendig waren.

Neu errichtet wurde je eine Drogerie in Bern, Bolligen und Meiringen. Eine Drogerie in Lengnau ist eingegangen. Die Drogerie in Kirchberg ist von der dort neu errichteten öffentlichen Apotheke aufgenommen worden.

XI. Massage, Heilgymnastik und Fusspflege

Im Berichtsjahr sind im ganzen 13 Prüfungen in Massage, Heilgymnastik und Fusspflege abgehalten worden. Gestützt auf die bestandenen Examen, die laut den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Dezember 1934 über die Ausübung der Massage, Heilgymnastik und Fusspflege sowie die Anwendung therapeutischer Hilfsmittel vorgenommen worden sind, wurden erteilt:

- a) 1 Bewilligung zur Ausübung der Heilgymnastik (1 Prüfung wurde nicht bestanden);
- b) 3 Bewilligungen zur Ausübung der Massage;
- c) 13 Bewilligungen zur Ausübung der Fusspflege.

Von den seit dem Jahr 1941 eingeführten Kursen über die Desinfektion des Fusspflegeinstrumentariums sowie der Haut sind im Berichtsjahre auf unserer Direktion zwei solche abgehalten worden. Sie wurden von 13 Teilnehmern besucht.

Nach Ostern 1943 wurde im Inselspital die Berufsschule für medizinische Gymnastik und Massage eröffnet. Der zweijährige Kurs wird von 5 Teilnehmern besucht.

XII. Infektionskrankheiten

1. Im Jahre 1942 sind uns von ärztlicher Seite folgende Infektionskrankheiten gemeldet worden:

	Gemeldete Krankheiten im Jahre 1943	Gegenüber dem Jahre 1942
1. Meningitis cerebrospinalis epid.	14	30
2. Paratyphus	16	60
3. Typhus abd.	27	30
4. Poliomyelitis acuta ant.	34	107

	Gemeldete Krankheiten im Jahre 1943	Gegenüber dem Jahre 1942
5. Diphtheria	464	164
6. Scarlatina	329	306
7. Morbilli	632	407
8. Rubeolae	39	91
9. Varicellae	201	104
10. Pertussis	650	90
11. Parotitis epid.	382	176
12. Influenza	57	120
13. Erysipel	0	8
14. Encephalitis lethargica	3	1
15. Morbus Bang	16	2
16. Dysenteria epid. E.	166	645
17. Hepatitis epid.	1228	331
18. Malaria	6	0

Masern, Varizellen, Keuchhusten, Mumps und epidemische Leberentzündung sind überdies epidemienweise aufgetreten. Eine verhältnismässig hohe Zahl erreichte die *Diphtherie*, welche insbesondere in den letzten drei Monaten des Berichtsjahres am häufigsten auftrat. Nachdem uns das eidgenössische Gesundheitsamt schon im Jahr 1942 auf die Gefahr der Diphtherie-Ansteckung aus dem Ausland aufmerksam machte, sahen wir uns veranlasst, die Einwohnergemeinderäte zu ersuchen, der Bevölkerung die Schutzimpfung gegen Diphtherie, hauptsächlich bei den Kindern, zu empfehlen.

Die sechs Fälle von *Malaria* wurden bei Kriegsinternierten festgestellt.

In einem Institut zur Herstellung von Impfstoffen trat bei einem Angestellten ein *Flecktyphus* auf, der aber für die Umgebung keinerlei Gefahr bildete und einen absolut gutartigen Verlauf nahm.

Die im Sommer 1939 verfügte Meldepflicht der *Geschlechtskrankheiten* ist auch im Berichtsjahr aufrecht erhalten worden. Es sind unserer Direktion folgende Fälle gemeldet worden:

Gonorrhoe: weiblich 46 Fälle gegenüber 58 im Vorjahr; männlich 14 Fälle gegenüber 30 im Vorjahr.

Syphilis: weiblich 12 Fälle wie im Vorjahr; männlich 5 Fälle gegenüber 2 Fällen im Vorjahr.

In 19 Fällen war unsere Direktion gezwungen, Massnahmen bei den Patienten selber oder durch Vermittlung der Ortsgesundheitsbehörden anzuordnen. Die durchgeführte Untersuchung eines Mädchens, das in der dermatologischen Universitätsklinik behandelt wurde, ergab, dass seine ganze Familie, vom Grossvater bis zum Grosskind, venerisch infiziert war. Die Gemeindebehörde ordnete die spezialärztliche Behandlung an und veranlasste die Desinfektion sämtlicher Räume, welche von der kranken Familie benutzt wurden.

2. Tuberkulose

a) Krankheitsmeldungen und Massnahmen

Im Berichtsjahre gelangten 694 Fälle von *Tuberkulose* zur Anzeige gegenüber 512 im Vorjahr. Diese Zahlen beweisen, dass die Tuberkulose im Zunehmen begriffen ist. Auch beim Militär ist ein Ansteigen der Erkrankungen festgestellt worden.

Die Meldungen werden durch den Kantonarzt geprüft und hernach an die zuständigen Tuberkulose-Fürsorgestellen weitergeleitet zur Vornahme der notwendigen Massnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Tuberkulose und zum Schutze der Kranken sowie der in ihrer Umgebung lebenden Personen.

b) Massnahmen in den Gemeinden

Gemäss § 37 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose ist von den Gemeinden ein jährlicher Bericht über die von ihnen getroffenen Massnahmen abzugeben. Sämtliche Gemeinden des Kantons Bern, einige erst nach mehrfachen Mahnungen, haben diese Pflicht erfüllt.

Bei 754 (im Vorjahr 790) unterstützungsbedürftigen Tuberkulösen hatten die Gemeinden Schutzmassnahmen zu ergreifen, die in der Absonderung der Kranken, Verlegung in Tuberkulosestationen, Pflegeanstalten und in teilweise dauernder Internierung in Spitälern bestanden.

Tuberkulöse Pflegekinder sind 16 (im Vorjahr 67) gemeldet worden, die je nach Art und Grad der Tuberkulose hospitalisiert oder in Präventorien, Erholungsheimen oder hygienisch besonders geeigneten Pflegeorten untergebracht wurden.

Der Ansteckungsgefahr durch Tuberkulose ausgesetzte Kinder meldeten die Gemeinden im Berichtsjahr 116 gegenüber 395 im Vorjahr. Sie wurden durch die Tuberkulosefürsorgestellen kontrolliert und verlegt, um dem Ausbruch einer Tuberkulose nach Möglichkeit vorzubeugen.

Gesundheitsschädliche Wohnungen wurden 382 (im Vorjahr 405) gemeldet, wovon 291 auf die Stadt Bern entfallen. Das stadtberische Wohnungsinspektorat hat im ganzen 1253 Inspektionen in der Stadt Bern ausgeführt, wobei 16 Räumlichkeiten (Estrichkammern, Mansarden, Tiefparterräume, Werkstatt- und Hoflokale) mit Wohnverbot belegt wurden.

Den Gemeinden steht das Recht zu, tuberkulosefördernde, z. B. feuchte, lichtarme und ungenügend lüftbare Wohnungen gestützt auf § 12 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose zu verbieten oder bloss kinderlosen Miethaltern zum Bewohnen zu gestatten. Diese Vorschrift kann aber vielfach nicht berücksichtigt werden, da nicht nur in den Städten, sondern auch in Landgemeinden eine empfindliche Wohnungsnot herrscht und daher auch ungesunde Wohnungen benutzt werden müssen.

Desinfektionen wegen Tuberkulose sind im Berichtsjahr 443 (im Vorjahr 389) ausgeführt worden. In dieser Zahl sind 163 Desinfektionen, davon unentgeltlich 90 mit 108 Räumen, in der Stadt Bern inbegriffen.

Ärztliche Schüleruntersuchungen werden laut Verfügung der kantonalen Erziehungsdirektion im 1., 5. und 9. Schuljahr vorgenommen. Bei den Schülerröntgenuntersuchungen helfen die Tuberkulose-Fürsorgerinnen mit und leisten dadurch wertvolle Dienste. Kranke oder

gefährdete Schüler werden von den Fürsorgerinnen der ärztlichen Pflege zugeführt und, wenn nötig, in eine Kuranstalt eingewiesen.

c) Fürsorgewesen und Kurversorgung

Das Fürsorgewesen hat gegenüber dem Vorjahr keine wesentlichen Änderungen erfahren; es wird in allen Amtsbezirken des Kantons Bern durch einheitlich organisierte und teilweise ärztlich geleitete Tuberkulose-Fürsorgestellen mit 28 Fürsorgerinnen durchgeführt.

Die 850 Betten der 20 Kur- und Pflegestationen waren auch im Berichtsjahr ständig belegt. Der Platzmangel, der schon im letztjährigen Bericht erwähnt wurde, steigerte sich weiter, und die Wartefristen für die Patienten nahmen noch zu. Dieser Zustand erweist sich für alle Beteiligten äusserst unerfreulich, indem sich die Leiter der Sanatorien und Spitalabteilungen gezwungen sehen, ihre Abteilungen so stark mit Notbetten zu belegen, dass der Betrieb leidet und das Personal überlastet wird, oder aber sie sind gezwungen, Patienten vorzeitig zu entlassen und den Eintritt der Angemeldeten immer weiter hinauszuschieben. Auch die Tätigkeit der Fürsorgestellen wird durch diesen Platzmangel erschwert: Machtlos müssen sie feststellen, wie sich bei manchen Patienten die Krankheit während der Wartezeit verschlimmert. Zuweilen kommt es vor, dass Patienten, die sich auf den Rat des Arztes und das Zureden der Fürsorgerin zur notwendigen Kur entschlossen hatten, während der langen Wartefristen andern Einflüssen unterliegen, auf eine ärztlich kontrollierte Kur verzichten und ihr Heil in einer ihnen angepriesenen, meist teuren Behandlung suchen, die ihnen angeblich ohne Entfernung aus Heim und Arbeit in kurzer Zeit die Genesung bringen soll. Auf diese Weise wird kostbare Zeit verloren, und die Umgebung der Kranken bleibt der Ansteckungsgefahr ausgesetzt.

Wenn schon die Kurversorgung der normalen Kranken oft mit grossen Mühen verbunden ist, so bietet die Unterbringung geisteskranker und asozialer Tuberkulöser bisweilen fast unüberwindliche Schwierigkeiten. Man kann es keinem Spital übel nehmen, wenn es einerseits diejenigen Kranken vorzieht und diesen seine Betten vorbehält, die sehnüchsig auf eine Spitalunterkunft warten, und sich anderseits energisch weigert, asoziale Kranke aufzunehmen, welche durch ihr unhygienisches und undiszipliniertes Benehmen die Arbeit des Pflegepersonals ungebührlich erschweren und die Ordnung einer ganzen Abteilung gefährden können.

Die geschilderte Lage lässt deutlich erkennen, dass die Bereitstellung einer weiteren grösseren Bettenzahl und die Errichtung einer Station für asoziale Tuberkulöse zu denjenigen Fragen gehören, die einer dringenden Lösung bedürfen.

Der starken Belegung der Kurstationen entsprach eine lebhafte und ständig wachsende Tätigkeit in den bernischen Tuberkulose-Fürsorgestellen. Die Zahl der betreuten Personen hat um 1659 zugenommen (total 14,055 Personen gegenüber 12,396 im Vorjahr), die Zahl der den Fürsorgestellen bekannten Offentuberkulösen um 163 (total 1047 gegenüber 884 im Vorjahr), die Kurversorgungen um 95 (total 2180 gegenüber 2085 im Vorjahr).

Im letzten Jahresbericht erwähnten wir als Neuerung die *Zusammenarbeit der Tuberkulose-Fürsorgestellen mit dem Sanitätsdienst der Armee*. Im Berichtsjahr wurden den Fürsorgestellen 214 Fälle von tuberkulosekranken Wehrmännern gemeldet, bei denen eine Umgebungsuntersuchung zu veranlassen und über die dem Sanitätsdienst Bericht zu erstatten war. Die Zusammenarbeit zwischen dem Sanitätsdienst der Armee und den Tuberkulose-Fürsorgestellen sowie zwischen den letzteren und dem Schularztdienst hat sich als sehr wertvoll erwiesen, indem auf diese Weise tuberkulöse Erkrankungen frühzeitig festgestellt und somit erfolgreicher behandelt werden können.

In ihrem Jahresbericht wird die Bernische Liga gegen die Tuberkulose, welche nach Massgabe von § 1, Abs. 2, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom

29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose bestimmte Aufgaben zu erfüllen hat, ausführlichen Aufschluss über das Fürsorgewesen und die Kurversorgung geben. Dieser Jahresbericht wird allen Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt.

d) Bundes- und Kantonsbeiträge

I. An die *Betriebsausgaben des Jahres 1942* zur Bekämpfung der Tuberkulose sind im Berichtsjahre nach den genannten Beitragsberechtigten als Kantons- und Bundesbeiträge, sowie von unserer Direktion für Unterstützungen an wegen Tuberkulose entlassene Lehrpersonen, ärztliche Meldungen, bakteriologische Sputumuntersuchungen usw. folgende Beiträge gewährt worden:

Beitragsberechtigte	Kantonsbeiträge		Bundesbeiträge	
	in %	in Franken	in %	in Franken
1. Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi		72,519	7,2 %	33,335
2. Kindersanatorium «Maison Blanche» in Leubringen		11,000	7,2 %	10,585
3. Sanatorium «Les Minoux» in Pruntrut.		23,192	7,2 %	7,980
4. Kantonalbernisches Säuglings- und Mütterheim in Bern . . .		2,000	—	—
5. Tuberkuloseabteilungen von Spitätern		174,983	5 %	46,756
6. Diagnostisch-therapeutische Zentralstelle der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose im Tiefenauhspital der Stadt Bern . . .		10,000	—	—
7. Tuberkuloseabteilung des Asyls «Gottesgnad» in Ittigen. . .	10 %	2,286	5 %	1,143
8. Sieben Präventorien, d. h. sechs Ferien- und Erholungsheime sowie die Freiluftschule Elfenau in Bern	10 %	4,366	6 %	2,620
9. Sanatorium «Le Chamossaire» in Leysin an die Kosten der zum bernischen Einheitskostgeld im Jahr 1942 verpflegten Berner		44,104	—	—
10. Clinique Manufacture de Leysin an die Kosten der zum bernischen Einheitskostgeld im Jahr 1942 verpflegten Berner . .		32,535	—	—
11. Bezirksspital Münsingen an die Verpflegungskosten Tuberkulöser in Pflegefällen.		110	—	—
Dieser Beitrag wird nur an die Kosten sogenannter Pflegefälle und nur an Bezirksspitäler ausgerichtet, die keinen Bundesbeitrag erhalten. Der Beitrag darf Fr. 1.95 pro Pflegetag nicht übersteigen, und seine Zusicherung muss schon bei der Aufnahme des Kranken vom betreffenden Bezirksspital nachgesucht werden.				
12. Bernische Liga gegen die Tuberkulose	50 %	6,941	25,4 %	3,526
13. Kantonalbernischer Hilfsbund zur Bekämpfung der chirurgischen Tuberkulose	50 %	13,795	25,4 %	7,008
14. Kantonaler Hilfsbund für Lupuskranke	30 %	201	25,4 %	398
Der Kantonsbeitrag wurde nur für Berner ausgerichtet.				
15. 27 Tuberkulosefürsorgevereine.		231,936	25,4 %	135,054
Der Kantonsbeitrag betrug 30 % der beitragsberechtigten Ausgaben plus 10 Rp. per Kopf der Wohnbevölkerung des Fürsorgebezirks. Für Schülerdurchleuchtungen gewährten Bund und Kanton einen Beitrag von je 15 %.				
Übertrag		629,968		248,405

Beitragsberechtigte	Kantonsbeiträge		Bundesbeiträge	
	in %	in Franken	in %	in Franken
Übertrag		629,968		248,405
16. 187 Einwohner- und gemischte Gemeinden sowie selbständige Schulgemeinden	30 % oder 5 %	18,612	15 % oder 5 %	13,171
Der Kantonsbeitrag betrug für die vom Bund mit 15 % subventionierten Ausgaben 30 % und für die vom Bund mit 5 % subventionierten Ausgaben ebenfalls 5 %.				
17. Kantonalverband der bernischen Samaritervereine		—	15 %	377
Der Kantonsbeitrag wurde wie bisher aus Rubrik IXb B 9 mit Fr. 3500 ausgerichtet, weshalb nicht noch ein Beitrag aus dem Tuberkulosefonds gewährt worden ist.				
18. Tuberkulosefürsorgekasse der Universität Bern		200	—	—
19. Unterstützungen an zwei Lehrpersonen		3,241	—	—
20. Acht kantonale Erziehungsanstalten		—	15 % oder 5 %	281
21. Bundesbeiträge an die Ausgaben unserer Direktion pro 1942: a) für Unterstützungen und Pensionen an zwei Lehrpersonen b) für ärztliche Meldungen, bakteriologische Untersuchungen, Drucksachen und Bureaumaterialien		—	30 %	875
		—	15 %	434
22. Unsere Direktion hat im Berichtsjahr bezahlt für: a) 544 ärztliche Meldungen je Fr. 2, total b) bakteriologische Untersuchungen von Sputum c) Verschiedenes		1,088 2,285 1,670	— — —	— — —
			657,064	263,543
<i>Total Betriebsbeiträge und bezahlte Kosten</i>				
gegenüber Fr. 547,697 Kantonsbeiträgen und Fr. 251,976 Bundesbeiträgen im Vorjahr.				

II. An die Bau- und Mobiliarkosten zur Bekämpfung der Tuberkulose wurden im Berichtsjahr:

- a) bewilligt: keine Bundes- und Kantonsbeiträge;
- b) ausgerichtet:
 - 1. die dritte und letzte Rate von Fr. 20,000 des insgesamt Fr. 100,000 betragenden Kantonsbeitrages an die für 30 Betten zu je Fr. 18,000, d. h. total mit Fr. 540,000 als beitragsberechtigt anerkannten Bau- und Mobiliarkosten der Tuberkuloseabteilung der *medizinischen Klinik Inselspitals*;
 - 2. die dritte und letzte Rate von Fr. 8192 des Fr. 33,192 betragenden Bundesbeitrages an die für 22 Betten mit Fr. 276,600 als beitragsberechtigt anerkannten Bau- und Mobiliarkosten der Tuberkuloseabteilung des *Bezirks-Spitals Langnau*.

XIII. Krankenanstalten

A. Spezialanstalten

Im Berichtsjahr wurden an Spezialanstalten für Kranke folgende Beiträge bewilligt oder ausgerichtet:

I. Jährliche Kantonsbeiträge an die Betriebskosten sind ausgerichtet worden:

- 1. aus dem *kantonalen Kredit für Beiträge an Spezialanstalten für Kranke* im Betrage von Fr. 20,750:
a) den *Asylen «Gottesgnad» für Unheilbare* Fr. 12,750
b) der Anstalt *«Bethesda» für Epileptische in Tschugg* » 8,000
- 2. aus dem *kantonalen Tuberkulosefonds* an die Tuberkuloseabteilung des *Asyls «Gottesgnad» in Ittigen* ein Beitrag von 10% an die mit Fr. 22,865.46 als beitragsberechtigt anerkannten Betriebskosten des Jahres 1942 » 2,286
insgesamt Fr. 23,036

gegenüber Fr. 22,491 im Vorjahr.

II. Jährlicher Bundesbeitrag an die Betriebskosten des Jahres 1942 der Tuberkuloseabteilung des *Asyls «Gottesgnad» in Ittigen*, betragend 5% der beitragsberechtigten Betriebskosten, d. h. Fr. 1143 gegenüber Fr. 916 im Vorjahr.

III. Einmalige Kantonsbeiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten sind an Spezialanstalten für Kranke keine bewilligt oder ausgerichtet worden.

B. Bezirkskrankenanstalten

I. Kantonsbeiträge

1. Die jährlichen Kantonsbeiträge in Form sogenannter Staatsbetten sind gestützt auf Art. 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1899 über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege gemäss unsrern Berechnungen vom Regierungsrat unter die 31 Bezirksspitäler nach folgenden Grundsätzen und Faktoren verteilt worden, nämlich:

- a) durch eine *Mindestzuteilung*, d. h. eine Zuteilung ausschliesslich auf Grund der Pflegetage, wobei die Pflegetage von gesunden Säuglingen, Militärpersonen und Internierten abgezogen wurden und nur für das gesetzliche Minimum von $\frac{1}{3}$ der nach diesen Abzügen noch verbleibenden durchschnittlichen Gesamtzahl der Krankenpflegetage in den Jahren 1940, 1941 und 1942;
- b) durch eine *Mehrzuteilung je nach den ökonomischen und lokalen Verhältnissen* einzelner Bezirksspitäler gemäss Art. 2 des vorgenannten Gesetzes;
- c) durch eine *Mehrzuteilung je nach der geographischen Lage* der Bezirksspitäler, gestützt auf Art. 4 des Gesetzes vom 15. April 1923 über die Hilfeleistung für das Inselspital, wonach eine stärkere Zuteilung von Staatsbetten denjenigen Bezirksspitäler zu gewähren ist, die infolge ihrer geographischen Lage das Inselspital nur in geringem Masse benützen können.

Gemäss diesen drei Zuteilungsfaktoren erhielten die 31 Bezirksspitäler im Berichtsjahr insgesamt 640,5 Staatsbetten, gegenüber 630 Staatsbetten im Vorjahr, was nach dem gesetzlichen Ansatz von Fr. 2 per Pflegetag und Staatsbett für das Jahr 1943 mit 365 Tagen Fr. 730 je Staatsbett und insgesamt Fr. 467,565 ausmacht, gegenüber Fr. 459,900 im Vorjahr. Die Mehrausgaben röhren ausschliesslich von der erheblichen Zunahme der Zahl der Pflegetage her.

In diesem Zusammenhang erwähnen wir betreffend die sogenannten Staatsbetten folgendes:

Der Verband bernischer Krankenanstalten hat in einer vom 30. Oktober 1943 datierten, gedruckten Eingabe an den Grossen Rat und den Regierungsrat des Kantons Bern das *Gesuch* um höhere staatliche Betriebsbeiträge gemäss Art. 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 1899 betreffend die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege gestellt, sei es durch Erhöhung der Zahl der Staatsbetten bis auf die nach Gesetz zulässigen zwei Drittel der Gesamtzahl der Pflegetage, sei es durch Erhöhung des gesetzlichen Beitragsansatzes von Fr. 2 auf einen den heutigen Verhältnissen angemessenen Betrag. Gleichzeitig bittet der vorgenannte Verband, die Säuglingspflegetage dem erwähnten Gesetz entsprechend und als zeitgemäss wie früher für die Zuteilung der Staatsbetten mitzuberechnen.

Zur *Begründung* dieses Gesuches erwähnt der vorgenannte Verband unter anderm die Steigerung der Pflegetagskosten von Fr. 2.01 im Jahr 1899 auf Fr. 7.37 im Jahr 1942, also um 366%, während der gesetzliche Ansatz des Beitrages von Fr. 2 per Pflegetag für ein Staatsbett im Jahr seit 44 Jahren immer gleich belassen worden sei. Ferner sei auf der einen Seite eine sukzessive Zunahme der Pflegetags- und Gesamtverpfle-

gungskosten eingetreten, während auf der andern Seite von Jahr zu Jahr die staatliche Hilfeleistung relativ zurückgeblieben sei. Die Staatsbeiträge an die Bezirksspitäler seien infolge Veralterung des vorerwähnten Gesetzes und Nichtanpassung desselben an die seit seinem Inkrafttreten sich stark geänderten Verhältnisse ungenügend geworden.

Die Behandlung dieses Gesuches fällt in das nächste Jahr.

2. Einmalige Kantonsbeiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten wurden aus dem Unterstützungs-fonds für Kranken- und Armenanstalten dem Bezirksspital in Niederbipp an die auf Fr. 7200 berechneten Kosten der Erstellung eines Brennmaterialschuppens ein Beitrag von 10%, d. h. Fr. 720 bewilligt.

II. Zahl der verpflegten Personen und der Pflegetage

In den 31 Bezirksspitälern wurden 28,740 Kranke mit 755,231 Pflegetagen, 3705 gesunde Säuglinge mit 44,392 Pflegetagen und 21 Begleitpersonen mit 267 Pflegetagen, zusammen 32,466 Personen mit insgesamt 799,890 Pflegetagen verpflegt gegenüber total 30,703 Personen mit insgesamt 769,538 Pflegetagen im Vorjahr. In diesen Zahlen ist das Verwaltungs-, Pflege- und Dienstpersonal nicht inbegriffen.

C. Frauenspital

I. Zahl der Kranken, der Pflegetage und der Geburten

Im kantonalen Frauenspital sind im Jahr 1943 verpflegt worden:

1521 Kranke auf der gynäkologischen Abteilung mit . . .	30,113 Pflegetagen
1566 Kranke auf der geburtshilflichen Abteilung mit . . .	29,587 »
1435 Kinder mit	19,105 »
42 Schülerinnen mit	15,241 »
90 Ärzte, Schwestern, Hebammen und Dienstpersonal mit	35,223 »
4654 Verpflegte im ganzen mit .	129,269 Pflegetagen

gegenüber 4729 Verpflegten mit insgesamt 130,255 Pflegetagen im Vorjahr.

Die durchschnittliche Verpflegungsdauer der erwachsenen Kranken betrug 19,34 Tage, im Vorjahr 19,93 Tage, und der Kinder 13,3 Tage, im Vorjahr 13,48 Tage.

Die *Zahl der Patienten* belief sich am 31. Dezember 1943 auf 130 Erwachsene und 40 Kinder gegenüber 134 Erwachsenen und 51 Kindern im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres.

Die *Zahl der Entbindungen* im kantonalen Frauenspital betrug 1330, wovon 1133 eheliche und 197 uneheliche Geburten waren, gegenüber 1411, wovon 1216 eheliche und 195 uneheliche Entbindungen im Vorjahr.

Die *Zahl der poliklinischen Geburten* in den Wohnungen der Wöchnerinnen ist auf 173 gefallen gegenüber 205 im Vorjahr.

In der *Ambulanz* sind 7525 Konsultationen gegenüber 7778 im Vorjahr erteilt worden.

II. Zahl der weiblichen Geschlechtskranken

Ausschliesslich in der Klinik des kantonalen Frauenspitals wurden 18 neu aufgenommene und 7 aus dem Vorjahr übernommene weibliche Geschlechtskranken behandelt.

Ausschliesslich in der Poliklinik sind 3 neue und 14 aus dem Vorjahr übernommene weibliche Geschlechtskranken behandelt worden.

Teils in der Klinik und teils in der Poliklinik wurden 21 neue und 6 aus dem Vorjahr übernommene weibliche Geschlechtskranken behandelt.

Demnach sind im Frauenspital und in der Poliklinik zusammen 42 neue und 27 aus dem Vorjahr übernommene, also zusammen 69 weibliche Geschlechtskranken ärztlich behandelt und kontrolliert worden, gegenüber 58 neuen und 15 aus dem Vorjahr übernommenen, d. h. insgesamt 73 Geschlechtskranken im Vorjahr.

Von den vorerwähnten 69 Geschlechtskranken wohnten:

- a) in der Stadt Bern 44 gegenüber 51 im Vorjahr;
- b) im übrigen Kanton Bern 18 gegenüber 14 im Vorjahr;
- c) in andern Kantonen 6 gegenüber 7 im Vorjahr;
- d) im Ausland 1 wie im Vorjahr.

III. Kantonsbeitrag

Dem kantonalen Frauenspital ist zur Deckung seiner Betriebskosten, soweit sie die Einnahmen an Kostgeldern übersteigen, im Voranschlag für das Jahr 1943 ein *Kantonsbeitrag von Fr. 525,847* bewilligt worden. In dieser Summe sind aber Fr. 109,200 an den Staat bezahlte Mietzinse imbegriffen. Der Kantonsbeitrag wurde bis auf eine Ersparnis von Fr. 84.90 zur Deckung der Betriebskosten verwendet.

Im übrigen verweisen wir auf den gedruckten Jahresbericht des kantonalen Frauenspitals pro 1943.

D. Kantonale Heil- und Pflegeanstalten

I. Zahl der Kranken und der Pflegetage

In den drei kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay wurden im Jahr 1943 verpflegt:

1. in der *Anstalt Waldau* 1882 Kranke mit insgesamt 406,883 Krankenpflegetagen gegenüber 1804 Kranke mit total 409,761 Krankenpflegetagen im Vorjahr;
2. in der *Anstalt Münsingen* 1580 Kranke mit insgesamt 403,637 Krankenpflegetagen gegenüber 1526 Kranke mit total 397,711 Krankenpflegetagen im Vorjahr;
3. in der *Anstalt Bellelay* 700 Kranke mit insgesamt 191,758 Pflegetagen gegenüber 658 Kranke mit total 187,366 Krankenpflegetagen im Vorjahr.

Die *Zahl der Kranken* betrug am 31. Dezember 1943:

1. in der *Anstalt Waldau* 1111 Kranke gegenüber 1131 Kranke im Vorjahr, wovon in der Anstalt 935 gegenüber 949 im Vorjahr, in Familienpflege 111 gegenüber 120 im Vorjahr, in der Anna-Müller-Kolonie 24 gegenüber 22 im Vorjahr, in der Kolonie Gurnigel 13 gegenüber 10 im Vorjahr und in der Kinderbeobachtungsstation Neuhaus 28 gegenüber 30 im Vorjahr;
2. in der *Anstalt Münsingen* 1126 Kranke gegenüber 1096 Kranke im Vorjahr, wovon in Familienpflege 102 wie am 31. Dezember 1942;
3. in der *Anstalt Bellelay* 533 Kranke gegenüber 518 Kranke im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres.

II. Kantonsbeiträge

Der Grosse Rat bewilligte den kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay zu ihren Einnahmen an Kostgeldern sowie an reinen Erträgen aus der Landwirtschaft, den Gewerben und aus ihren Vermögen zur Deckung der budgetierten Betriebsausgaben für das Jahr 1943 folgende Kantonsbeiträge:

1. der *Anstalt Waldau* einen Kantonsbeitrag von Fr. 342,125 gegenüber Fr. 349,320 im Vorjahr. Dieser Betriebsbeitrag genügte mit den Einnahmen aus der Landwirtschaft, den Gewerben sowie den Kostgeldern und den Zinsen aus dem Waldaufonds zur Deckung der tatsächlichen Betriebskosten des Jahres 1943, wobei die Betriebsrechnung eine Ersparnis von Fr. 5.08 aufweist;
2. der *Anstalt Münsingen* einen Kantonsbeitrag von Fr. 583,252 gegenüber Fr. 658,641 im Vorjahr. Von diesem Beitrag sind nach vollständiger Deckung der Betriebskosten Fr. 238.73 erspart worden;
3. der *Anstalt Bellelay* einen Kantonsbeitrag von Fr. 251,775 gegenüber Fr. 253,525 im Vorjahr. Mit diesem Beitrag und den Einnahmen aus der Landwirtschaft, den Gewerben sowie den Kostgeldern war es nicht möglich, die tatsächlichen Betriebskosten zu decken, so dass die Betriebsrechnung pro 1943 mit einer Kreditüberschreitung von Fr. 31,263.44 abschloss. Diese Überschreitung ist entstanden infolge der Preiserhöhungen namentlich für Nahrungsmittel und andere Bedarfsartikel.

III. Geisteskranken Staatspfleglinge in Meiringen

1. Die *Zahl der Geisteskranken*, welche der Staat in der Privat-Nervenheilanstalt Meiringen verpflegte, betrug am 1. Januar 1943 total 123, d. h. 2 Kranke mehr als im gleichen Zeitpunkt des Vorjahrs. Im Berichtsjahr sind 10 Kranke gestorben, 9 ausgetreten und 23 eingetreten, so dass am 31. Dezember 1943 noch 127 Pfleglinge verblieben. Insgesamt wurden auf Rechnung des Staates 146 Kranke verpflegt gegenüber 138 Kranken im Vorjahr.
2. Die *Zahl der Pflegetage* der vom Staat in der vorerwähnten Anstalt untergebrachten Kranke ist im Berichtsjahr auf 44,541 gesunken gegenüber 45,464

im Vorjahr. Demnach wurden pro Tag durchschnittlich 122,03, im Vorjahr 124,5 Kranke auf Rechnung des Staates verpflegt.	
3. An <i>Kostgeldern</i> hat die kantonale Heil- und Pflegeanstalt Münsingen der Privat-Nervenheilanstalt Meiringen bezahlt:	
a) vom 1. Januar bis 30. Juni 1943 für 21,655 Pflegetage zu <i>Fr. 5.10</i> Fr. 110,440.50	
b) vom 1. Juli bis 31. Dezember 1943 für 22,886 Pflegetage zu <i>Fr. 5.25.</i> » 120,151.50	
c) für Reservierung von Betten » 54.10	
	Insgesamt <u>Fr. 230,646.10</u>

gegenüber Fr. 221,663.30 im Vorjahr. Diesen rohen Ausgaben stehen als Einnahmen gegenüber die von den unterstützungspflichtigen Gemeinden, den Selbstzählern sowie den Angehörigen der Kranken bezahlten Kostgelder im Betrage von Fr. 138,615, im Vorjahr Fr. 136,920.10, so dass die Reinausgaben, d. h. die tatsächlichen Ausgaben für die von der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen bzw. dem Staate Bern zu tragenden Kostgelder für Geisteskranke in der Anstalt Meiringen im ganzen Fr. 92,031.10 betragen gegenüber Fr. 84,743.20 im Vorjahr.

4. Die *Kontrollbesuche* in der Privat-Nervenheilanstalt Meiringen wurden durch den mit der Aufsicht über diese Anstalt beauftragten Dr. Müller, Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen, ausgeführt.

Im übrigen verweisen wir bezüglich der staatlichen Irrenpflege im Kanton Bern auf die gedruckten Jahresberichte der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay sowie der vom Regierungsrat gewählten Aufsichtskommission dieser Anstalten pro 1943.

E. Inselspital

I. Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträge

Dem Inselspital in Bern sind folgende Beiträge ausgerichtet worden:

1. an *Kantonsbeiträgen*:

a) gestützt auf das Gesetz vom 15. April 1923 betreffend die Hilfeleistung für das Inselspital und gemäss § 7 des Dekretes über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt, vom 25. November 1936:

aa) der Jahresbeitrag von 30 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung nach den definitiven Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1941, betragend 728,916 × 30 Rp. Fr. 218,674.80

bb) die einundzwanzigste Jahresrate zur teilweisen Aus- Übertrag Fr. 218,674.80

gleichung des eingetretenen Vermögensrückganges im Betrage von » 50,000.—	Übertrag Fr. 218,674.80
cc) der Zins zu 4½% von dem noch nicht ausgeglichenen Vermögensrückgang von Fr. 150,000 für das erste und von Fr. 100,000 für das zweite Semester 1943, zusammen » 5,625.—	
b) gestützt auf Art. 4, Abs. 1, des Gesetzes vom 29. Oktober 1899 über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege der Jahresbeitrag von Fr. 2 im Tag für 36,849 (im Vorjahr 36,844) nichtklinische Krankenpflegetage betragend » 73,698.— gegenüber Fr. 73,688 im Vorjahr.	
c) gestützt auf § 28, Ziffer 1, der kantonalen Vollziehungsverordnung zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, vom 29. März 1932, an die Tuberkuloseabteilungen der medizinischen Klinik und der Ohrenklinik » 3,290.—	
	Insgesamt <u>Kantonsbeiträge Fr. 351,287.80</u>
gegenüber Fr. 349,291.30 im Vorjahr.	
2. ein <i>Bundesbeitrag zur Bekämpfung der Tuberkulose</i> wie im Vorjahr von 5% der als beitragsberechtigt anerkannten Betriebskosten für alle im Jahr 1942 auf den verschiedenen Abteilungen, also nicht nur auf den vorerwähnten Tuberkuloseabteilungen, des Inselspitals ärztlich behandelten und verpflegten Tuberkulösen im Betrag von Fr. 5105 gegenüber Fr. 3168 im Vorjahr;	
3. an <i>Gemeindebeiträgen</i> in Anwendung des vorerwähnten Gesetzes vom 15. April 1923 über die Hilfeleistung für das Inselspital und nach Massgabe von § 7 des Dekretes vom 25. November 1936 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt von 496 Einwohner- und gemischten Gemeinden 15 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1941, d. h. zusammen Fr. 109,337.40 wie im Vorjahr.	
Von den 496 Gemeinden haben 461 ihre Beiträge rechtzeitig, d. h. noch im Jahr 1943, 25 Gemeinden ohne Mahnung im Januar 1944, 8 Gemeinden nach einer Mahnung im Februar 1944 und eine Gemeinde nach zwei Mahnungen im März 1944 bezahlt. Nur eine einzige Gemeinde, nämlich Bremgarten, musste nach mehrfacher Mahnung im April 1944 betrieben werden und	

hat bis heute, den 20. Mai 1944, ihren Beitrag für das Inselspital von Fr. 134.55 und auch ihren Beitrag für den Tuberkulosefonds von Fr. 227.80 pro 1943 noch immer nicht bezahlt.

II. Im übrigen verweisen wir auf den gedruckten Jahresbericht der Inselkorporation und den Ver-

waltungsbericht der Erziehungsdirektion für das Jahr 1943.

Bern, den 20. Mai 1944.

Der Direktor des Sanitätswesens:

H. Mouttet

Vom Regierungsrat genehmigt am 7. Juli 1944

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider**